



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakte und Besuche von Kindern inhaftierter Eltern

Orientierungshilfe



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Entwicklungspsychologische Überlegungen und Empfehlungen	6
3.1	Erstes Lebensjahr	6
3.2	Zweites und drittes Lebensjahr	7
3.3	Ab viertem und fünftem Lebensjahr	9
3.4	Späte Kindheit (6–11 Jahre)	10
3.5	Jugend (12–19 Jahre)	11
4	Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Ausgangslage und der Rahmenbedingungen	12
4.1	Sensibilisierung der Instanzen, die für Kontaktrechte und Besuche des Kindes inhaftierter Eltern verantwortlich sind	12
4.2	Schaffung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung rechtlicher Vorgaben bzw. wo nötig von gesetzlichen Grundlagen	12
4.3	Erarbeitung von Empfehlungen für die neue Lebenssituation von Kindern inhaftierter Eltern und für die Umsetzung von Besuchskontakten	12
5	Quellen	13

1 Ausgangslage

Dieses Arbeitspapier ist durch Leiterinnen von Kleinkindheimen in Zürich angestossen und danach von einer Arbeitsgruppe der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich erarbeitet worden. Es soll auf Verletzlichkeit, Bedürfnisse und Rechte von Kindern inhaftierter Eltern aufmerksam machen. Es möchte dazu beitragen, dass ihre Situation – während sich ein Elternteil in der Strafuntersuchung, in Untersuchungshaft oder im Justizvollzug befindet – in den Blick genommen wird und wo nötig, Verbesserungen zu ihren Gunsten erarbeitet werden.

Wird ein Elternteil in Haft gesetzt, sind Kinder mehr oder weniger direkt immer mitbetroffen. Ihr Bezugssystem und ihr Alltag verändern sich durch die Inhaftierung eines Elternteils während einer Strafuntersuchung und eines Strafvollzugs häufig sogar wesentlich. Die Aufrechterhaltung von Familienbeziehungen ist mit Hürden verbunden, und die Kinder sind mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert wie etwa Stigmatisierung, fehlende Kontakte, finanzielle und psychologische Folgen. Je jünger ein betroffenes Kind ist, desto stärker können sich die Veränderungen durch die für eine Familie potentiell einschneidende Massnahme einer Inhaftnahme auf seinen Alltag und auf seine Entwicklung auswirken. Ein kleines Kind ist auf verlässliche, vertraute, verfügbare nahe Bezugspersonen angewiesen, um die notwendigen Entwicklungsschritte bewältigen und sich gesund entwickeln zu können.

Je nach Lebensumständen und individueller Situation wirkt sich die Inhaftnahme eines Elternteils unterschiedlich auf das Kind, seinen Alltag und seine Beziehungen aus. Eine entscheidende Rolle spielt etwa, ob der alleinerziehende oder der kontaktberechtigte Elternteil ohne faktische Obhut in Haft genommen wird oder ein Elternteil, zu dem das Kind noch kaum eine oder gar keine Beziehung aufbauen konnte. Am schwerwiegendsten ist sicher, wenn eine enge und alltäglich bedeutsame Bezugsperson (von der es betreut wird, mit der es wohnt etc.) ins Gefängnis kommt und das Kind, mangels Alternativen im nahen Umfeld, in einer unvertrauten Umgebung, z. B. in einer SOS-Familie oder in einer Institution, untergebracht werden muss. Aus Sicht des Kindes ist in diesem Fall wichtig, dass der Kontakt zum inhaftierten nahen Elternteil möglichst rasch und auf eine Art und Weise stattfinden kann, dass ein guter und begleiteter Übergang in die neue Lebenssituation ermöglicht wird und bestehende Beziehungen aufrechterhalten oder sogar gestärkt werden.

Adäquater Kontakt kann dem Kind zudem helfen, die Situation besser zu verstehen und damit umzugehen. Das Bedürfnis, sich orientieren zu können und Antworten auf Fragen zu bekommen, besteht auch für Kinder, die nicht von der Inhaftierung einer allernächsten Bezugsperson betroffen sind. Säuglinge und kleine Kinder sind aufgrund ihrer hohen Vulnerabilität in hohem Ausmass und existentiell vom Schutz und der Fürsorge ihrer unmittelbaren Umgebung abhängig. Für die Entfaltung ihres Potentials und für eine gesunde Entwicklung brauchen sie zudem eine anregende soziale und materielle Umgebung, mit der sie sich, aufmerksam begleitet durch eine vertraute Person, aktiv auseinandersetzen können. Darauf ist ganz besonders zu achten, wenn die Mutter bereits schwanger in Haft genommen wird oder das Kind mit der Mutter im Gefängnis lebt, was ab Geburt bis ins Alter von drei Jahren vorkommen kann. Das Zeitverständnis von Säuglingen und kleinen Kindern ist erst in Entwicklung begriffen, weshalb sie möglichst unverzüglich eine adäquate Begleitung brauchen, wenn sich ihre unmittelbare Umgebung durch die Inhaftierung eines Elternteils verändert.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Schweiz hat mit dem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) deren Umsetzung für verbindlich erklärt. Die Inhaftierung eines Elternteils ist immer auch ein Eingriff in das Eltern-Kind-Verhältnis und betrifft die Rechte des Kindes. Wenn es nicht dem Wohl des Kindes widerspricht, soll der Staat gewährleisten, dass ein Kind regelmässigen und unmittelbaren Kontakt zu einem Elternteil hat, von dem es getrennt lebt (Art. 9 Abs. 3 UN-KRK). Diesem Recht wird noch selten Rechnung getragen, wenn ein Elternteil verurteilt wird, wenn das Kind den inhaftierten Elternteil besucht oder bei seiner Mutter im Gefängnis lebt. Zudem muss ein Kind auf Antrag hin darüber informiert werden, wo sich der Elternteil aufhält und was seine Kontaktmöglichkeiten sind (Art. 9 Abs. 4 UN-KRK). Der Antrag kann auch – insbesondere für junge Kinder – stellvertretend gestellt werden, z. B. durch einen Elternteil, einen Beistand oder eine Beiständin, einen Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin. Bezüglich der Prinzipien der UN-KRK gilt es, ausser dem Recht auf Beteiligung und dem Recht auf Entwicklung auch das Recht des Kindes auf Schutz vor Diskriminierung in jeder Form (Art. 2), wie das Wohl des Kindes als vorrangig zu betrachten (Art. 3).

Je nach Art des Freiheitsentzuges des Elternteils (z. B. Gewahrsam, Untersuchungshaft, Sicherheitshaft oder Gefängnisstrafe oder von Ersatzmassnahmen) sind die Vollzugsbedingungen sowie die Rechte von Angehörigen (Information, Briefverkehr, telefonische oder persönliche Kontakte) und deren Voraussetzungen unterschiedlich.

Der Europarat hat 2018 eine Empfehlung zuhanden der Mitgliedstaaten betreffend Kinder inhaftierter Eltern angenommen.¹ In dieser Empfehlung bekräftigt er, dass Kindern inhaftierter Eltern die gleichen Rechte zustehen wie allen Kindern. Insbesondere ist diesen Kindern Gelegenheit zu geben, ihre Meinung einzubringen in Bezug auf Entscheidungen, die sie betreffen können, z. B. bei Massnahmen zur Wahrung des Kindeswohls, des Familienlebens und der Privatsphäre. Zu den Grundsätzen gehört auch, dass Massnahmen zur Unterstützung der Rolle des inhaftierten Elternteils getroffen werden (von der Inhaftierung bis zur Entlassung). Wenn möglich sollen Alternativen zur Haftstrafe geschaffen werden, insbesondere wenn es sich beim betroffenen Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.

1 Europarat Ministerkomitee: [Empfehlung CM/Rec \(2018\)5 zu Kindern inhaftierter Eltern](#), angenommen 4. April 2018.

Ausschlaggebende Gesetzesvorgaben für die Untersuchungsverfahren und den Strafvollzug in der Schweiz sind auf nationaler und kantonaler Ebene zu finden.

National:

- Strafprozessordnung (StPO)
- Strafgesetzbuch (StGB, insbesondere die unterschiedlichen Vollzugsformen, die das Kontaktrecht beeinflussen [vgl. Art. 77b, 79a, 79b, 80, 84, 92a])

Falls der Elternteil des Kindes noch nicht erwachsen ist:

- Jugendstrafgesetz (JStG)
- Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Kantonal:

- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)
- Justizvollzugsverordnung (JVV)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG)

Die Umsetzung der Untersuchungshaft, der Sicherheitshaft und des Strafvollzugs oder der Ersatzmassnahme liegt in der Verantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft als Untersuchungsbehörde bzw. von Justizvollzug und Wiedereingliederung als Strafvollzugsbehörde. Die Zuständigkeit für den Schutz von Kindern liegt bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Falls Kinder in Ermittlungsverfahren, die einen oder beide Elternteile betreffen, involviert werden, wird bei Interessenkonflikten regelmässig ein Vertretungsbeistand bzw. eine Vertretungsbeiständin von der KESB ernannt.

Bis anhin sind Kinder von inhaftierten Eltern und ihre Informations- und Kontaktrechte in diesen jeweiligen Verfahren nur teilweise berücksichtigt. Im Sinne einer «child-friendly justice policy» ist es jedoch ein Anliegen, dass die Informations- und Kontaktrechte von Kindern in den Verfahren, bei Entscheidungen über Besuchsrechte und bei der Bereitstellung von Infrastruktur vermehrt in den Blick rücken und geprüft werden.

Zudem ist es unerlässlich, dass eine Zuständigkeit für die Interessensvertretung von Kindern inhaftierter Eltern definiert wird.

Es ist den Verfasserinnen des Arbeitspapiers sehr bewusst, dass Sicherheits- und Schutz-erwägungen sowie Fragen der Gleichbehandlung in Fällen inhaftierter Eltern eine erhebliche Rolle spielen müssen. Das vorliegende Papier will jedoch Bedürfnisse betroffener Kinder als eine ganz spezifische Gruppe Angehöriger ins Zentrum stellen.

3 Entwicklungspsychologische Überlegungen und Empfehlungen

3.1 Erstes Lebensjahr

Säuglinge sind auf vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugspersonen angewiesen, die unmittelbar und liebevoll auf ihre körperlichen und mentalen Bedürfnisse eingehen. Sie sind noch nicht fähig, ohne ein Gegenüber von negativen Affektzuständen wieder in positive zu kommen. Durch eine zuverlässige Beantwortung ihrer Signale machen sie die notwendigen Selbstwirksamkeitserfahrungen, die es ihnen ermöglichen, ihr Befinden, Gefühle und ihr Verhalten zunehmend besser zu regulieren. Alle Lernerfahrungen hängen mit gelungenen Interaktionen zwischen Kind und Bezugsperson(en) zusammen. In der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahres beginnt das Kind, sich verbal zu verständigen.

Kurzfristig extreme und längerfristige negative Erregungszustände bei Kleinkindern sind keine Bagatelle. Sie führen zu Auffälligkeiten in der Stressverarbeitung und zu einer langfristig erhöhten Anfälligkeit gegenüber Stress und Unvorhersehbarem. Stress kann bei Kleinstkindern beispielsweise durch die Trennung von wichtigen Bezugspersonen oder durch unbekannte, angstauslösende Situationen entstehen; Situationen also, in denen sich die Kinder zu wenig geschützt und von Gefühlen überschwemmt fühlen und ihre eigenen Regulations- und Bewältigungskompetenzen überfordert werden.

Säuglinge und Kleinkinder brauchen jederzeit die Sicherheit vertrauter Menschen, insbesondere um unvertraute Situationen zu bewältigen, sowie den Schutz vor überfordernden Situationen und Hilfe im Umgang mit Stressreaktionen. Verlusterfahrungen und abrupte Trennungen stellen existenzielle Bedrohungen dar. Dies auch oder gerade dann, wenn das Kleinkind seine Not nicht zum Ausdruck bringt.

Dies erfordert:

- Zuverlässigkeit in der körperlichen Fürsorge, sowie Konstanz, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit und Feinfühligkeit in der emotionalen Betreuung
- Modulation der kindlichen Affekte, Orientierung an den Affektzuständen des Kindes
- Vermeidung von anhaltenden oder kurzfristig extremen Stresszuständen
- bei Bedarf Aufbau enger und kontinuierlicher Beziehungen zu weiteren Personen, durch häufige zuerst kurze, dann längere Kontakte in Anwesenheit einer bereits vertrauten Bezugsperson
- im Notfall Platzierung an einem Ort mit entsprechender Expertise bzw. entsprechender engmaschiger fachlicher Unterstützung
- Vermeidung von Beziehungsunterbrüchen und -abbrüchen: rasche Klärung von Kontaktmöglichkeiten passend zur Gesamtsituation und zum Bedarf des betroffenen Kindes
- Vermeidung von bzw. Unterstützung bei Trennungs- und Verlustängsten oder anderen Ängsten aufgrund der Umstände, der persönlichen Situation und des Erlebens des Kindes

Die Unterbringung eines Säuglings zusammen mit einer inhaftierten Mutter ist nicht Gegenstand dieses Arbeitspapiers. Dazu siehe: «Kinder inhaftierter Eltern. Was gilt es aus der Perspektive des Kindes zu berücksichtigen?».²

Vorläufige, erste Empfehlungen:

- Case-Management – **für jedes Alter gültig**
- das Kind und sein Umfeld durch eine Fachperson begleiten
- den inhaftierten Elternteil sensibilisieren und begleiten (Besuchssituation gestalten mit Begrüssung und Abschied, Thema Schuldgefühl, gemeinsame Erklärung für das/die Kind/er erarbeiten ...)
- die Kommunikation zwischen der/den verantwortlichen Person/en seitens des Kindes sowie der/den zuständigen Person/en seitens der Strafuntersuchung und Haftinstitution sicherstellen
- anwendungsorientierte entwicklungspsychologische Beratung oder Broschüre für die involvierten Geschwister und deren Beziehungen berücksichtigen und – ausser wenn begründet nicht angezeigt – gemeinsame Besuche ermöglichen (Achtung: Ältere Geschwister machen die Begleitung durch eine erwachsene Person nicht obsolet.)
- Besuchskontakte zum inhaftierten Elternteil aufbauen im Beisein bzw. in Begleitung einer vertrauten, nahen Bezugsperson bzw. durch eine Person, die das Kind als sichere Basis akzeptiert (sofern eine Bindungsbeziehung zwischen Kind und Person aufgebaut werden konnte)
- sich an Bedürfnissen, Persönlichkeit, Befindlichkeit und Reaktionen des Säuglings orientieren
- die Besuchskontakte durch die **Begleitperson** flexibel den Reaktionen des Kindes anpassen (begründet, nicht beliebig)
- die Regelung der Kontakte durch die **Fallverantwortlichen** in Absprache beider Seiten rasch, den Reaktionen, dem Bedarf und dem Zeitverständnis des Kindes angemessen anpassen

3.2 Zweites und drittes Lebensjahr

Das 2. und 3. Lebensjahr ist als Übungs- und Wiederannäherungsphase ein weiterer Meilenstein in der kindlichen Entwicklung. Die Innenwelt sowie das Vorstellungs- und Erinnerungsvermögen des Kleinkinds entwickeln sich rasant und damit auch seine Wahrnehmung der Aussenwelt und sein Verständnis von sich und von anderen.

Mit aufkeimendem Ich-Bewusstsein wächst zum einen das Unabhängigkeitsstreben des Kindes; aber ebenso verändern sich sein Gewahr werden von Trennung und sein Bedürfnis nach Rückversicherung. Im entwicklungstypischen Trotzen zeigt sich das wachsende Autonomiebedürfnis des Kindes im Konfliktfall mit noch ungenügend entwickelter eigener Regulationsfähigkeit und dem gleichzeitig grossen Bedürfnis nach Trost und Nähe. Das Kind braucht Bezugspersonen, die es in seiner Neugier spiegeln, es schützen, beruhigen und wieder ermutigen. Es benötigt dazu eine oder besser mehrere präsente, ihm vertraute Personen, die sich an seiner Persönlichkeit und seinen Reaktionen orientieren und ihm helfen, Belastungen zu bewältigen und belastende Veränderungen in der Umgebung einzuschätzen.

2 <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutz-kommission.html#-2100251894>

Durch das Bewältigen von durch seine Bezugsperson moderierten Entwicklungsaufgaben lernt das Kind, physiologische und emotionale Erregungszustände sowie sein Verhalten zu regulieren und ein Repertoire zur aktiven oder passiven Bewältigung von Stress aufzubauen. Seine Bezugspersonen helfen ihm, massvolle, zu seiner Entwicklung passende Herausforderungen zu bewältigen und bei Frustration und Verunsicherung das Wohlbefinden wiederzuerlangen.

(Vermeintliche) Rückschritte in der Selbständigkeit sind für diese Entwicklungsphase typisch und bei einschneidenden Ereignissen besonders deutlich. Sie gehen mit einem verstärkten Bedürfnis nach Nähe und Unterstützung durch eine nahe Bezugsperson einher.

Kleinkinder benötigen in für sie äusserlich und innerlich neuen Situationen eine vertraute Bezugsperson, die sie begleitet, ihnen Zuversicht vermittelt und sie vor übermässigem Stress schützt.

Dies erfordert:

- kindgerechte Informationen bezüglich der zu erwartenden und der eingetretenen Situation
- eine positive Einstellung zum inhaftierten Elternteil bzw. zu seiner Rolle für das Kind bei den Bezugspersonen, die das Kind im Alltag betreuen und begleiten, und bei den Personen, die für Massnahmen und Regelungen das Kind betreffend zuständig sind
- eine fachliche Einschätzung des möglicherweise verursachten Stresses beim Kleinkind und seinen Bewältigungsmöglichkeiten bei anfänglich kurzen und evtl. später ausgedehnteren begleiteten Besuchen (dabei die Beobachtungen der Begleitperson gebührend berücksichtigen)
- rasche Anpassungen der Kontaktregelungen an die Bedürfnisse des Kindes
- keine plötzlichen oder unangekündigten Veränderungen der äusseren Umstände während der Besuchskontakte
- Beachtung und Berücksichtigung von Veränderungen im sonstigen Alltag und im Umfeld des Kindes

Empfehlungen

- Case-Management Kind/Elternschaft (vgl. Empfehlungen zu 3.1)
- das Kind vor, während und nach den Kontakten altersgerecht informieren
- die Anwesenheit bzw. Verfügbarkeit einer vertrauten Bezugsperson vor, während und nach den Kontakten sicherstellen
- sich an den Reaktionen, geäusserten Affekten und Fragen des Kindes nach den Kontakten orientieren
- beim Besuch einen sich wiederholenden, gleichbleibenden Ablauf anstreben
- vertraute Räumlichkeiten mit Spielmöglichkeiten anbieten
- während der Besuchskontakte wenn möglich immer die Anwesenheit desselben Personals aus der Haftanstalt erbitten

3.3 Ab viertem und fünftem Lebensjahr

Im 4. und 5. Lebensjahr machen Kinder massive sprachliche, motorische, emotionale, soziale und kognitive Fortschritte. Bereits gegen Ende des 4. Lebensjahres begreifen Kinder allmählich, dass sich ihre Sicht der Welt von der Sichtweise anderer Menschen unterscheiden kann. Durch die Fähigkeit zu erkennen, dass sich die Gedanken, Gefühle und Absichten anderer von den eigenen unterscheiden, wird ihr eigenes zwischenmenschliches Handeln immer kompetenter. Im Kindergarten werden die Kinder ausserdem stark mit gesellschaftlichen Werten und Normen konfrontiert. Die Fähigkeit, Perspektiven zu übernehmen, aber auch die Konfrontation mit Themen aus Gesprächen Erwachsener und Medien führen zu vermehrtem Nachdenken über sich und die Welt. Dies kann dazu führen, dass neue, entwicklungsbedingte Ängste auftauchen. Kinder machen sich in dieser Zeit viele Fantasievorstellungen und stellen viele Fragen, was geduldige Erwachsene erfordert.

Kinder in diesem Alter benötigen erwachsene Bezugspersonen, die Zeit haben, sich für ihre Gedankenwelt interessieren und auf ihre individuellen Fragen, Ängste und Fantasien ernsthaft eingehen.

Dies erfordert zusätzlich zu den oben genannten Aspekten:

- genaues Zuhören (Alterstypisch äussern Kinder dieses Alters ihre Gedanken und Ängste häufig nicht vor, während oder nach einem Kontakt, sondern beiläufig in entspannten Situationen, etwa beim Schlafengehen. Dies gilt sinngemäss auch für Belastungen durch das Fehlen von Kontakten zum inhaftierten Elternteil.)
- Auseinandersetzung mit den kindlichen Gedanken und Fantasien in Gesprächen, im Spiel, mit Hilfe von Medien
- Begleitung der Besuchskontakte durch eine vertraute Bezugsperson
- Einschätzung der kindlichen Reaktionen und bei Bedarf zeitnahe Anpassung der Regelung
- Unterstützung (evtl. durch Fachpersonen) beim Umgang mit der Delinquenz eines Elternteils
- Unterstützung (evtl. durch Fachpersonen) beim Umgang mit familiärem Druck (z. B. Geheimhaltungspflichten)

Empfehlungen

- Case-Management Kind/Elternschaft (vgl. Empfehlungen zu 3.1)
- das Kind vor, während und nach dem Kontakt altersgerecht informieren
- die Anwesenheit einer vertrauten Bezugsperson vor, während und nach dem Kontakt sicherstellen
- bezüglich der zu erwartenden Umstände und Beantwortung aller Fragen des Kindes, passend zum Alter bzw. Entwicklungsstand informieren
- sich orientieren am geäusserten Kindeswillen, dem Befinden, den Affekten (emotionaler Ausdruck), allfälligen Stress- und Überforderungszeichen des Kindes bzgl. umgesetzter oder fehlender Kontakte
- bei Gewaltdelikten die persönlichen Interessen des Kindes, die sozialen Ressourcen und familiären Dynamiken fachlich einschätzen
- beim Besuch einen möglichst wiederholenden, gleichbleibenden Ablauf einhalten
- vertraute Räumlichkeiten mit Spielmöglichkeiten anbieten
- während der Besuchskontakte wenn möglich immer die Anwesenheit desselben Personals aus der Haftanstalt erbittet

3.4 Späte Kindheit (6–11 Jahre)

Durch die Reifungsprozesse des präfrontalen Kortex haben Kinder ab dem 5. Lebensjahr meist einen Umgang mit heftigen Gefühlen gefunden. Durch die bessere Eigenregulation, die zunehmende Fähigkeit zur zeitlichen Orientierung und die sich rasch entwickelnde Vorstellungsfähigkeit gelingt es ihnen besser, sich vom unmittelbaren Eigenerleben zu distanzieren. Dadurch erweitert sich das Interesse des Kindes räumlich und zeitlich auf Phänomene, die es nicht selbst erlebt oder erfahren hat. Diese Entwicklung ermöglicht es dem Kind, sich in die Situationen und Erfahrungen anderer einzudenken und deren Perspektive einzunehmen. Gleichzeitig entwickelt sich bei Kindern ab Kindergartenalter die Fähigkeit, mehrere Aspekte einer Situation gleichzeitig zu berücksichtigen. Dies schafft die Voraussetzung für eine differenziertere Sichtweise von Menschen und Sachverhalten, die nun nicht mehr entweder gut oder böse sind, sondern verschiedene Seiten und Aspekte haben können. Mit wachsenden metakognitiven Fähigkeiten entwickelt sich auch das Verständnis für Dilemmata von Menschen und für unterschiedliche Gerechtigkeitsprinzipien, mit denen eine Situation beurteilt werden kann. Manche Kinder zeigen in diesem Alter eine hohe Loyalität zum (vermeintlich) schwächeren Elternteil und/oder identifizieren sich stark mit Persönlichkeitsaspekten der Eltern.

Die fortgeschrittene Sprachentwicklung ermöglicht Kindern, über ihre Innen- und Aussenwelt nachzudenken und zu sprechen. Entsprechend verändern sich ihre Willensäußerungen und die Gespräche darüber. Doppeldeutigkeiten und Ironie verwirren Kinder unter zehn Jahren.

In der späten Kindheit (10–11 Jahre) verstehen Kinder zunehmend auch ambivalente Emotionen und Anliegen. Mit dem Erkennen widersprüchlicher Gefühle wird die Auseinandersetzung mit deren Umgang möglich.

Im Primarschulalter zeigen sich deutliche Unterschiede in der sozialen Kompetenz. Selbstbewusste, sprachlich gewandte und kompromissbereite Kinder finden leichter Anschluss unter den Gleichaltrigen und machen bessere Erlebnisse mit Erwachsenen, was sich wiederum positiv auf das Selbstkonzept auswirkt.

Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter benötigen ein differenziertes Gegenüber, das ihnen zutraut, sich auch mit komplexen Situationen auseinandersetzen zu können. Eine Person, die ihnen zuhört und sich die Zeit nimmt, sich auf ihre Anliegen und Gedanken einzulassen. Sie benötigen ein Gegenüber, das ihnen dabei hilft, ihre Wünsche und Überlegungen zu ordnen und Worte dafür zu finden.

Empfehlungen

- Case-Management Kind/Elternschaft (vgl. Empfehlungen zu 3.1)
- das Kind altersgerecht über die Situation informieren
- die persönlichen und übergeordneten Interessen des Kindes wahren
- das Kind vor überfordernden familiären Erwartungen und unangemessenen Rollenübernahmen schützen
- bei Geschwistern individuelle und/oder abgestimmte Regelungen festhalten
- sich am geäußerten Kindeswillen und den persönlichen und übergeordneten Interessen des Kindes orientieren
- bei Gewaltdelikten die persönlichen Interessen des Kindes, die sozialen Ressourcen und familiären Dynamiken fachlich einschätzen
- Kontakte zum inhaftierten Elternteil durch vertraute Bezugspersonen begleiten
- Kontaktregelungen im Austausch mit dem Kind und orientiert an den Wünschen des Kindes unter Beachtung von Veränderungen im sonstigen Alltag und im Umfeld des Kindes flexibel anpassen

3.5 Jugend (12–19 Jahre)

Mit der Pubertät intensiviert sich mit der körperlichen Veränderung und der Änderung der Struktur der neuronalen Systeme der Prozess der Identitätsfindung. Dies geht mit teils starken Stimmungsschwankungen, ambivalenten Gefühlen und Selbstwertfragen einher. Fragen werden wichtig wie etwa: Wie bin ich, wie möchte ich sein und für wen hält man mich? Auf diesem Weg werden Normen und Werte der Eltern in Frage gestellt und/oder einzelne Persönlichkeitsmerkmale hinterfragt. Manche Jugendlichen identifizieren sich stark mit einem Elternteil und lehnen den anderen ab. Ausserdem beobachten junge Menschen Erwachsene genau und reagieren sensibel auf mangelnde Integrität und Kohärenz in deren Verhalten. Auch elterliche Kontrolle kann zu Reibungsflächen führen, was die Beziehung belasten, aber auch vertiefen kann. Identitätsprozesse führen bei vielen Jugendlichen zu Rückzugsverhalten, Leistungsabfall und/oder Risikoverhalten. Die Erfahrung und Bedeutung der Eltern werden relativiert und die Orientierung an den Gleichaltrigen nimmt zu, gleichermassen wie das sexuelle Interesse. Trotz des Drangs nach Autonomie benötigen Jugendliche während dieses Individuationsprozesses Erwachsene als Bezugspunkte; sie suchen Vorbilder auch ausserhalb der Familie, z. B. bei Lehrpersonen oder anderen Eltern.

Jugendliche benötigen eine von ihnen respektierte erwachsene Bezugsperson, von der sie sich ernstgenommen fühlen, die ihnen als Gegenüber für ihre Fragen und Ambivalenzen zur Verfügung steht und bereit ist, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sich für ihre Interessen und Wünsche einzusetzen.

Empfehlungen

- Case-Management Kind/Elternschaft (vgl. Empfehlungen zu 3.1)
- die/den Jugendliche/n über die Situation und die Möglichkeiten vollständig informieren
- die persönlichen und übergeordneten Interessen des/der Jugendlichen wahrnehmen
- eine fachliche Begleitung für Fragen und Anliegen anbieten
- die Kontaktregelungen im Austausch mit der/dem Jugendlichen flexibel anpassen und sich an dessen bzw. deren Wünschen orientieren unter Beachtung von Veränderungen im sonstigen Alltag und im Umfeld des/der Jugendlichen inkl. Erwägung, ob unbegleitete Besuche gewünscht und möglich sind
- bei Gewaltdelikten die familiären Dynamiken und Ressourcen fachlich einschätzen und die/den Jugendliche/n in der Wahrnehmung ihrer/seiner persönlichen Interessen unterstützen

4 Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Ausgangslage und der Rahmenbedingungen

Bei häuslicher Gewalt und Inhaftierung eines Elternteils aufgrund von Gewaltdelikten gegenüber dem anderen Elternteil oder gegenüber dem Kind braucht es generell eine fachliche Einschätzung der persönlichen und übergeordneten Interessen des Kindes, der sozialen Ressourcen und familiären Dynamiken.

4.1 Sensibilisierung der Instanzen, die für Kontaktrechte und Besuche des Kindes inhaftierter Eltern verantwortlich sind

- Polizei und Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft (Ermittlung und Strafuntersuchung)
- Zwangsmassnahmengericht (bei häuslicher Gewalt mit Gewaltschutzmassnahme)
- Justizvollzug
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Jugendhilfestellen, Fachinstitutionen Kindes

4.2 Schaffung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung rechtlicher Vorgaben bzw. wo nötig von gesetzlichen Grundlagen

- spezifische Kontaktrechte für Kinder unterschiedlichen Alters von inhaftierten Eltern und deren Umsetzung in Untersuchungsverfahren und im Haftvollzug
- standardisierter Einsatz einer Vertrauensperson, die die Interessen der Kinder wahrnimmt bzw. Definition einer Interessensvertretung für betroffene Kinder
- Case-Management Kind/Elternschaft (vgl. Empfehlungen zu 3.1)

4.3 Erarbeitung von Empfehlungen für die neue Lebenssituation von Kindern inhaftierter Eltern und für die Umsetzung von Besuchskontakten

- eine alters- bzw. entwicklungsgerechte Begleitung des Kindes ggf. im «Übergang» und in der neuen Lebenssituation
- eine altersspezifisch geeignete Infrastruktur für Besuchskontakte (im Gefängnis oder ausserhalb)
- Leitfaden für Besuchsregelungen und für deren Umsetzung

5 Quellen

Bieganski, Justyna; Starke, Sylvia; Urban, Mirjam: Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der Coping Studie, Universitätsklinikum Carl Gustav Carum, 2013

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung: Mutter-Kind Abteilung im Gefängnis. Eine Handreichung erstellt durch das Amt für Jugend und Berufsberatung, Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Marie Meierhofer-Institut für das Kind, 2008

Europarat Ministerkomitee (2018/4)

Empfehlung CM/Rec (2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern, 2018

Feige, Judith: **Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern**.

Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), 2019

Gramigna Ronald: Kinder von Inhaftierten, prison-info (2018/1 S. 4–28),

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug (Hrsg.), Bern, 2018

Gramigna, Ronald: **Mama est en prison**.

REPR: une passerelle entre les détenus et leurs proches. Bulletin info, (2015/2 S. 16–19),

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug (Hrsg.), Bern, 2015

Grossenbacher, Renate: Der Vater im Gefängnis. (2018/6)

Sozial Aktuell, 6, S.24, Bern Stämpfli AG, 2018

Lynn, Hannah (Hrsg.): Weil es um die Kinder geht: Bessere Datenerhebung für Kinder inhaftierter Eltern. European Journal of Parental Imprisonment, 2017(5), S. 2–15

Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2017/7/12)

Bundesgericht kritisiert die Platzierung von Kindern in einem Heim wegen Dublin-Haft der Eltern.

Medienmitteilung des Bundesgerichts. Urteile 2C_1052/2016 und 2C_1053/2016 vom 26. April 2017

Skutta, Sabina: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.)

Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern.

NDV-Nachrichtendienst 11/2012, S. 532–537

Herausgeber

Kanton Zürich
Kindesschutzkommission

Arbeitsgruppe der Kindesschutzkommission

Rolf Blenke (Stadtpolizei Zürich)
Katharina Hardegger (Marie Meierhofer Institut für das Kind)
Karin Espinosa (KESB Pfäffikon ZH)
Diana Joss (Soziale Dienste der Stadt Zürich)
Heidi Simoni (Marie Meierhofer Institut für das Kind)
Sandra Stössel (Amt für Jugend und Berufsberatung)
Jeannette Wildhaber (Kinder- und Jugendhilfezentrum Bülach)
Martin Wyss (Staatsanwaltschaft)

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Tel. 043 259 96 50
kjh@ajb.zh.ch
www.kindesschutzkommission.zh.ch

© Kindesschutzkommission, 2024